Wien, am 29.08.2019

Die neue Regelung "einseitiger Urlaubsantritt" (persönlicher Feiertag)

Nachfolgend sind die gesetzlichen Bestimmungen angefügt.

Wesentliches:

- Der Karfreitag ist kein gesetzlicher Feiertag mehr.
- Rechtsanspruch: Jede/Jeder kann an 1 Tag im Jahr einseitig Urlaub (dh.; es braucht niemanden gefragt zu werden, fällt nicht in die Urlaubsquote) in Anspruch nehmen.
- Zeitspanne: Der Feiertag gilt von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- Jeder/Jede bestimmt den Tag selbst
- Dienstgeber muss den einen selbstbestimmten Urlaubstag zur Kenntnis nehmen (er kann ihn mit Ausnahme der §§ 48f/2 und 68/4 BDG nicht verhindern).
- Dieser Tag muss **3 Monate vor Inanspruchnahme schriftlich** (z.B.: Urlaubsliste, E-Mail,...) dem Dienstplaner/Vorgesetzten bekannt geben werden. Beispiel: einseitiger Urlaubsantritt "**eU**" am 30.12.2019 = Meldefrist spätestens am 30.09.2019.

EB kann auf Ersuchen des Dienstgebers freiwillig auf den Urlaub verzichten.

- In diesem Fall wird der Urlaub auf sein Kontingent rückgebucht
- Allerdings besteht kein nochmaliger Anspruch auf einen weiteren solchen "einseitigen Urlaubsantritt"
- Bonus: EB erhält eine Abgeltung in Form von Überstunden analog der Sonn- u. Feiertagsregelung § 17 Gehaltsgesetz.

Vom freiwilligen Verzicht ausgenommen:

§ 48f BDG Abs. 2 Ziffer 3-7:



Die §§ 48a bis 48e sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere

.) im öffentlichen Sicherheitsdienst

.) im Grenzkontrolldienst

insofern nicht anzuwenden, als die Besonderheit dieser Tätigkeit einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegensteht.

oder

§ 68 BDG Abs. 4

...sowie in Fällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, zum Dienst heranzuziehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend geboten ist

- In diesem Fall wird der **Urlaub** auf das Kontingent **rückgebucht**
- Es besteht **kein nochmaliger Anspruch** auf einen weiteren solchen "einseitigen Urlaubsantritt"
- Bonus: EB erhält eine Abgeltung in Form von Überstunden analog der Sonn- u. Feiertagsregelung § 17 Gehaltsgesetz.

Administration:

- Schriftliche Mitteilung (per E-Mail, Urlaubsliste, usw.) **3 Monate vor dem selbstbestimmten Tag** an den Dienstplaner/Vorgesetzten
- Rechtzeitige Eintragung des Urlaubs im Anwendungscockpit/Abwesenheitsworkflow (vor Dienstplanerstellung lt. DZR-LPD 2017) mit der Auswahl "einseitiger Urlaubsantritt" (nicht Erholungsurlaub).

Beispiel 6-Gruppendienst:

TD am Dienstag, 31.12.2019 von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

- Frist für die Meldung: spätestens 31.08.2019 (schriftlich per E-Mail, Eintragung in der Urlaubsliste der PI,...)
- Anfang Nov. Eintragung im Anwendungscockpit als "einseitiger Urlaubsantritt"
- Der Urlaub muss genehmigt werden (Ausnahmen siehe § 48f BDG, § 68/4 BDG)
- Verzichtet der EB freiwillig über Ersuchen des Dienstgebers, wird der Urlaubstag dem Urlaubskontingent rückgebucht und der EB versieht anstelle Plandienst Überstunden mit einer Abgeltung nach § 17 Gehaltsgesetz (1-8 Stunde 100% Überstundenzuschlag, ab der 8 Stunde 200% Überstundenzuschlag)

Beispiel Wechseldienst:

"Einseitiger Urlaubsantritt" am 31.12.2019.



Die Plandienststunden im Dezember 2019 von 160 Stunden verringern sich auf 152 Stunden. Der Urlaubstag gilt am 31.12.2019 von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

- Frist für die Meldung: spätestens 30.09.2019 (schriftlich per E-Mail, Eintragung in der Urlaubsliste der PI,...)
- Anfang Nov. Eintragung im Anwendungscockpit als "einseitiger Urlaubsantritt"
- Der Urlaub muss genehmigt werden (Ausnahmen siehe § 48f BDG, § 68/4 BDG)
- Verzichtet der EB freiwillig über Ersuchen des Dienstgebers, wird der Urlaubstag dem Urlaubskontingent rückgebucht und der EB versieht anstelle Plandienst Überstunden mit einer Abgeltung nach § 17 Gehaltsgesetz (1-8 Stunde 100% Überstundenzuschlag, ab der 8 Stunde 200% Überstundenzuschlag)
- Plandienststunden im Ausmaß von 152 Stunden bleiben unverändert.

Beispiel für die Meldefrist:

"einseitiger Urlaubsantritt" am Freitag, 24.01.2020. Die schriftliche Mitteilung muss spätestens am 24. Oktober 2019 erfolgen.

Gesetzliche Bestimmungen:

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2019 Ausgegeben am 21. März 2019 Teil I

22. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsruhegesetzes, des

Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996, des Feiertagsruhegesetzes 1957, des Landarbeitsgesetzes 1984 und des Land- und Forstarbeiter-

Dienstrechtsgesetzes

(NR: GP XXVI IA 606/A AB 500 S. 63. BR: 10125 AB 10128 S. 890.)

22. Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsruhegesetz, das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996, das Feiertagsruhegesetz 1957, das Landarbeitsgesetz 1984 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Arbeitsruhegesetzes

Das Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 53/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 und 4, § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 2, § 33a Abs. 21 sowie § 34 Abs. 1 Z 3 und 4 wird der Ausdruck "der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz" jeweils durch den Ausdruck "der/die Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz", in § 26 Abs. 2 der Ausdruck "vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz" durch den Ausdruck "vom/von



der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz" und in § 34 Abs. 1 Z 1 der Ausdruck "dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz" durch den Ausdruck "dem/der Bundesminister/in für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz" ersetzt.

- 2. § 7 Abs. 3 entfällt.
- 3. Nach § 7 wird folgender § 7a samt Überschrift eingefügt:

"Einseitiger Urlaubsantritt ("persönlicher Feiertag")

- § 7a. (1) Der Arbeitnehmer kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen. Der Arbeitnehmer hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Es steht dem Arbeitnehmer frei, auf Ersuchen des Arbeitgebers den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, insgesamt daher das doppelte Entgelt, womit das Recht gemäß Abs. 1 erster Satz konsumiert ist.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 2 Z 2 bis 9 gilt diese Bestimmung auch für diese Personen."
- 4. Dem § 33a werden folgende Abs. 28 und 29 angefügt:
- "(28) Bestimmungen in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung, die nur für Arbeitnehmer, die den evangelischen Kirche AB und HB, der Altkatholischen Kirche oder der Evangelisch-methodistischen Kirche angehören, Sonderregelungen für den Karfreitag vorsehen, sind unwirksam und künftig unzulässig. Dies gilt auch für Arbeitnehmer gemäß \S 1 Abs. 2.
- (29) Binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes kann der Arbeitnehmer einen Zeitpunkt für den Urlaubsantritt wählen, ohne die Frist gemäß § 7a einzuhalten. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer den Zeitpunkt des Urlaubsantrittes frühestmöglich, spätestens aber zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt dem Arbeitgeber bekannt zu geben."

Artikel 3

Änderung des Feiertagsruhegesetzes 1957

Das Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

- "§ 1. (1) Als Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten) und 26. Dezember (Stephanstag).
- (2) Für öffentlich Bedienstete, deren Dienstverhältnis bundesgesetzlich geregelt ist, sind § 7a und § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz ARG, BGBl. Nr. 144/1983 idF BGBl. I Nr. 22/2019, sinngemäß anzuwenden.
 - (3) Auf Ausbildungsverhältnisse im Bundesdienst ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 Inkrafttretensdatum 25.04.2019



Verbrauch des Erholungsurlaubes

- § 68. (1) Die kalendermäßige Festlegung des Erholungsurlaubes ist unter Berücksichtigung der dienstlichen Interessen vorzunehmen, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Erholungsurlaubes ungeteilt zu verbrauchen.
- (2) In den ersten sechs Monaten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses darf der Verbrauch des Erholungsurlaubes ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses nicht übersteigen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 kann die Beamtin oder der Beamte an einem Tag pro Kalenderjahr Erholungsurlaub einseitig in Anspruch nehmen ("persönlicher Feiertag"). Die Beamtin oder der Beamte hat das Datum der Inanspruchnahme spätestens drei Monate im Vorhinein bekannt zu geben.
- (4) Die Dienstbehörde kann die Beamtin oder den Beamten an dem von ihr oder ihm gemäß Abs. 3 bekannt gegebenen "persönlichen Feiertag" in den Angelegenheiten der Dienstbereiche gemäß § 48f Abs. 2 Z 3 bis 7 und Abs. 4 Z 2 sowie in Fällen, in denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht, zum Dienst heranziehen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes zwingend geboten ist. Im Fall einer derartigen Heranziehung ändert sich das der Beamtin oder dem Beamten zustehende Urlaubsausmaß nicht. Das Recht auf einseitige Festlegung gemäß Abs. 3 bleibt jedoch konsumiert.
- (5) Abweichend von § 1 Abs. 2 und 3 sind die Abs. 3 und 4 auch auf Personen, die dem RStDG unterliegen, anzuwenden.

Gehaltsgesetz 1969

Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)

- \S 17. (1) Soweit im Abs. 4 nichts anderes bestimmt ist, gebührt dem Beamten für jede Stunde der Dienstleistung an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag an Stelle der Überstundenvergütung nach \S 16 eine Sonn- und Feiertagsvergütung. Die Sonn- und Feiertagsvergütung gebührt auch, wenn die Beamtin oder der Beamte gemäß \S 68 Abs. 4 BDG 1979 zum Dienst herangezogen wird.
- (2) Die Sonn- und Feiertagsvergütung besteht aus der Grundvergütung nach § 16 Abs. 3 und einem Zuschlag. Der Zuschlag beträgt für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 100 vH und ab der neunten Stunde 200 vH der Grundvergütung.
- (2a) Für Zeiten einer zusätzlichen Dienstleistung nach § 23 Abs. 10 MSchG, nach § 10 Abs. 12 VKG und nach § 50c Abs. 3 BDG 1979 beträgt der Zuschlag abweichend von Abs. 2 für Dienstleistungen bis einschließlich der achten Stunde 25% und ab der neunten Stunde 50%.
- (3) Ist bei Schicht- oder Wechseldienst regelmäßig an Sonn- und Feiertagen Dienst zu leisten und wird der Beamte turnusweise zu solchen Sonn- und Feiertagsdiensten unter Gewährung einer entsprechenden Ersatzruhezeit eingeteilt, so gilt der Dienst an dem Sonn- und Feiertag als Werktagsdienst; wird der Beamte während der Ersatzruhezeit zur Dienstleistung herangezogen, so gilt dieser Dienst als Sonntagsdienst.
- (4) Dem unter Abs. 3 fallenden Beamten, der an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag Dienst leistet, gebührt für jede Stunde einer solchen Dienstleistung eine Sonn- oder Feiertagszulage im Ausmaß von 1,5 vT des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4.
- (5) Abrechnungszeitraum für die Sonn- und Feiertagsvergütung ist der Kalendermonat. Die im Kalendermonat an Sonn- oder Feiertagen geleisteten Überstunden und die gemäß § 68 Abs. 4 BDG 1979 geleisteten Stunden sind zusammenzuzählen. Für Bruchteile von Überstunden, die sich dabei ergeben, gebührt dem Beamten der verhältnismäßige Teil der Sonn- und Feiertagsvergütung.
 - (6) § 16 Abs. 7 bis 9 ist anzuwenden.



Beamten-Dienstrechtsgesetz

Ausnahmebestimmungen

- § 48f. (1) Die §§ 48a bis 48d und § 48e Abs. 1 und 2 sind auf Beamte mit Vorgesetztenfunktion, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch ein Fixgehalt oder eine Zulage als abgegolten gelten, nicht anzuwenden.
- (2) Die §§ 48a bis 48e sind auf Beamte mit spezifischen staatlichen Tätigkeiten, die im Interesse der Allgemeinheit keinen Aufschub dulden, insbesondere
 - 1. bei der Erfüllung parlamentarischer Aufgaben,
 - 2. im Rahmen des Kabinetts einer Bundesministerin oder eines Bundesministers, einer sonstigen Einrichtung gemäß § 7 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1986 BMG, BGBl. Nr. 76/1986, die der Bundeskanzlerin oder dem Bundeskanzler oder der Vizekanzlerin oder dem Vizekanzler zur Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der allgemeinen Regierungspolitik insbesondere im Bereich Strategie, Analyse und Planung direkt unterstellt ist, des Büros einer Staatssekretärin oder eines Staatssekretärs oder eines anderen in den §§ 5, 6 oder 8 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. 273/1972, angeführten obersten Organs des Bundes oder des Büros der Sprecherin der Bundesregierung oder des Sprechers der Bundesregierung gemäß Abschnitt A Z 2 des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG,
 - 3. im öffentlichen Sicherheitsdienst,
 - 4. in den Katastrophenschutzdiensten,
 - 5. im Grenzkontrolldienst,
 - 6. im Bundesheer oder
 - 7. im Justizwachdienst

insoweit nicht anzuwenden, als die Besonderheiten dieser Tätigkeiten einer Anwendung dieser Bestimmungen zwingend entgegenstehen.

- (3) In den Fällen des Abs. 1 und 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass unter Berücksichtigung des mit den nicht anzuwendenden Bestimmungen verbundenen Schutzzweckes ein größtmöglicher Schutz der Gesundheit und eine größtmögliche Sicherheit der Bediensteten gewährleistet ist.
 - (4) Anstelle der §§ 47a und 48a bis 48e Abs. 1 und 2 sind auf
 - 1. Universitätslehrer gemäß § 155 Abs. 5, ausgenommen die Universitätsprofessoren, sowie die in ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung stehenden Beamten des höheren Dienstes in wissenschaftlicher Verwendung im Klinischen Bereich einer Medizinischen Universität und
 - 2. Beamte, die als Angehörige von Gesundheitsberufen an Heeresspitälern und Heeressanitätsanstalten, in Anstalten für die Unterbringung geistig abnormer oder entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher/innen sowie in Krankenabteilungen in Justizanstalten tätig sind,

die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl. I Nr. 8/1997, anzuwenden. Auf Beamte, deren Tätigkeit in diesen Bereichen sonst zur Aufrechterhaltung des Betriebes ununterbrochen erforderlich ist, ist dieses Bundesgesetz anzuwenden.



Erlass des BM.I vom 29. März 2019

Bundesministerium Inneres

bmi.gv.at

An alle

Patricia Horst BA, Oberst

Bundesministerium für Inneres

Landespolizeidirektionen

Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit Referat II/1/b- Organisation und Dienstbetrieb

Minoritenplatz 9 via Mail 1010 Wien

TEL +43-1 53126-3835 MOBIL +43-664 850 55 41 patricia.horst@bmi.gv.at www.bmi.gv.at

Geschäftszahl: BMI-OA1300/0097-II/1/b/2019

Organisation; Dienstbetrieb Einseitiger Urlaubsantritt, persönlicher Feiertag Änderung des Arbeitsruhegesetzes und des Feiertagsgesetzes 1957

I. Allgemeines

Aufgrund einer Adaptierung des Arbeitsruhegesetzes sowie des Feiertagsgesetzes 1957 und Verlautbarung im Bundesgesetzblatt, treten folgende gesetzliche Änderungen mit 22.03.2019 in

Arbeitsruhegesetz-"Einseitiger Urlaubsantritt" ("persönlicher Feiertag")

- "§ 7a. (1) Der Arbeitnehmer kann den Zeitpunkt des Antritts eines Tages des ihm zustehenden Urlaubs einmal pro Urlaubsjahr einseitig bestimmen. Der Arbeitnehmer hat den Zeitpunkt spätestens drei Monate im Vorhinein schriftlich bekannt zu geben.
- (2) Es steht dem Arbeitnehmer frei, auf Ersuchen des Arbeitgebers den bekannt gegebenen Urlaubstag nicht anzutreten. In diesem Fall hat der Arbeitnehmer weiterhin Anspruch auf diesen Urlaubstag. Weiters hat er für den bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, insgesamt daher das doppelte Entgelt, womit das Recht gemäß Abs. 1 erster Satz konsumiert ist.



- (3) Abweichend von § 1 Abs. 2 Z 2 bis 9 gilt diese Bestimmung auch für diese Personen." Feiertagsruhegesetzes 1957
- § 1. (1) Als Feiertage im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 26. Oktober (Nationalfeiertag), 1. November (Allerheiligen), 8. Dezember (Mariä Empfängnis), 25. Dezember (Weihnachten) und
- 26. Dezember (Stephanstag).
- (2) Für öffentlich Bedienstete, deren Dienstverhältnis bundesgesetzlich geregelt ist, sind § 7a und § 33a Abs. 29 Arbeitsruhegesetz ARG, BGBl. Nr. 144/1983 idF BGBl. I Nr. 22/2019, sinngemäß anzuwenden.
- (3) Auf Ausbildungsverhältnisse im Bundesdienst ist Abs. 2 sinngemäß anzuwenden."

II. Änderungen

Der Karfreitag ist künftig kein gesetzlicher Feiertag mehr (Entfernung aus dem österr. Feiertagskalender erfolgte). Arbeitnehmern steht es frei, sich einmal im Jahr ihren persönlichen Urlaubstag (= persönlicher Feiertag) zu nehmen.

Dieser persönliche Urlaubstag (=persönlicher Feiertag) wird aus dem bestehenden Urlaubskontingent des Bediensteten entnommen (dem Bediensteten stehen dadurch nicht mehr Urlaubsstunden zur Verfügung).

Auf Ersuchen des Arbeitgebers (wenn der Bedienstete benötigt wird und kein anderer geeigneter Bediensteter zur Verfügung steht), kann der Arbeitnehmer frei entscheiden, den bekannt gegebenen persönlichen Urlaubstag nicht anzutreten. Dem Arbeitnehmer steht es frei, diesen Urlaubstag nicht in Anspruch zu nehmen und die Urlaubsstunden werden dem Arbeitnehmer "rückgebucht".

Das Recht auf einen persönlichen Urlaubstag (=persönlichen Feiertag) kann in dem betreffenden Kalenderjahr nicht nochmal in Anspruch genommen werden.

Weiteres hat der Bedienstete, wenn er seinen persönlichen Urlaubstag (=persönlichen Feiertag) auf Ersuchen des Arbeitgebers nicht antritt, für den bekannt gegebenen Tag außer dem Urlaubsentgelt Anspruch auf das für die geleistete Arbeit gebührende Entgelt, insgesamt daher das doppelte Entgelt.

Sollte der Arbeitnehmer jedoch auf seinen persönlichen Urlaubstag (=persönlichen Feiertag) bestehen, so hat ihm dies von Seiten des Arbeitgebers ermöglicht zu werden.

III. PM- SAP Verfahren

In Umsetzung der erfolgten gesetzlichen Änderungen wird hinsichtlich des Verfahrens PM-SAP Folgendes mitgeteilt (Hinweise: für das ESS gelten selbstverständlich nur jene Bereiche, welche die ESS-Positivzeitwirtschaft nutzen):

➤ Die Abgrenzung im IT 0002 ,Karfreitag frei' per 31.12.2018 wird demnächst zentral durchgeführt werden.



- ➤ Ab Donnerstag, 28.03.2019 werden zwei neue Abwesenheiten für den persönlichen Urlaubstag (=persönlicher Feiertag) produktiv gesetzt, also im Verfahren PM-SAP zur Verfügung stehen:
 - 1. neue Abwesenheit: 'ABW-Art 0105' "Einseitiger Urlaubsantritt" entspricht dem persönlichen Urlaubstag (=persönlicher Feiertag). Die Abwesenheit trägt vom Erholungsurlaubs-Kontingent ab und wird in der ESS-Abwesenheitsmitteilung beim Mitarbeiter in der Wertehilfe auswählbar sein.
 - 2. neue Abwesenheit: 'ABW-Art 0106' "Dienst am pers. Feiertag" es erfolgt kein Abzug vom Erholungsurlaubs-Kontingent Die Abwesenheit ist nur über IT 2001 durch Sachbearbeiter (SB) eingabebereit.
- ➤ Wenn der Bedienstete freiwillig seinen Dienst antritt, weil kein anderer geeigneter Bediensteter zur Verfügung steht, ist die Abwesenheit 0106 vom SB/Zeitbeauftragten zu erfassen und die Abw. 0105 zu löschen (inklusive der Urlaubsstunden). Die entsprechende(n) Lohnart(en) für die geleistete Arbeitszeit ist/sind ebenfalls zu erfassen. Genauere Informationen zur Lohnart werden zu gegebener Zeit erfolgen.

Art der Abwesenheit: [Enseitiger Urlau	bsantr. 🔻		Glossar Hife	
Abwesenheit beantr	agen				
Abw esenheit von	26.03.2019	Dienstag			
bis einschließlich	26.03.2019	Dienstag			
Abw esenheitsstunden	18	8,00 Berechnen			
Genehm igung durch	Radfuchs Gu	enther	Ersetzen		
Anmerkung					
	Radfuchs Gu	enther	Ersetzen		

Die Abwesenheit 0105 wird in der ESS-Abwesenheitsmitteilung für alle Bediensteten angezeigt.

Abwesenheitsm itteil	ung		
Art der Abwesenheit:	Enseitiger Urlaubsa	ntr.	Glossar Hife
Abwesenheit			
Abw esenheit von	26.03.2019	Dienstag	
bis einschließlich	26.03.2019	Dienstag	
Abw esenheitsstunden	8,00		
Anmerkung			

Der Vorgesetzte nimmt den Antrag zu Kenntnis.

➤ Es erfolgt keine systemseitige Prüfung auf die 3-Monats Frist – bzw. die 2-Wochen Frist im heurigen Jahr – für die Beantragung des persönlichen Urlaubstages (=persönlicher Feiertag).

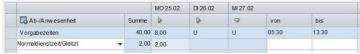
Folgende technische Prüfung wurde hinterlegt:

Es darf im Kalenderjahr nur ein einziges Mal die Abwesenheit 0105 oder 0106 gebucht werden.



Anzeige im ESS-Arbeitszeitblatt:

Ein Erholungsurlaub oder auch ein einseitiger Urlaubsantritt (0105 bzw. auch 0106) wird als ,**U**' in der Vorgabezeile angezeigt.



Anträge (EU, NZG, Gleittag), welche bereits für Karfreitag 2019 gestellt wurden, sind zu stornieren und mittels ABW. 0105 neu zu erfassen, sofern die Bediensteten diesen Tag als ihren persönlichen Urlaubstag (=persönlichen Feiertag) auswählen. Alle anderen Anträge, bei welchen es sich um reguläre EU, NZG, Gleittage handelt, bleiben weiterhin bestehen.

IV. Abschließend

Derzeit gibt es noch keine Sonderregelung für Exekutivbedienstete- eine Änderungen im BDG wird angedacht, ist jedoch noch nicht beschlossen und wird gegeben falls gesondert bekannt gegeben.

Daher besteht, auch wenn kein anderer geeigneter Bediensteter zur Verfügung steht, keine Möglichkeit dafür Bedienstete an ihrem persönlich gewählten Urlaubstag (=persönlichen Feiertag) zu kommandieren.

29. März 2019 Für den Bundesminister: AL Mag. Manfred Zirnsack

Elektronisch gefertigt

Hermann Wally Hermann Greylinger

Walter **Haspl** Franz **Fichtinger**